

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

113

Gesetz: BGB §§ 282, 276, 611 -Haftung des Arbeitnehmers-;
ArbGG § 67; ZPO §§ 138, 282, 286, 287, 448

- Leitsätze: 1. Die Beweislastregel des § 282 BGB ist für die Fälle der positiven Vertragsverletzung bei gefahrgeneigter Arbeit nicht anzuwenden.
2. Die Haftungsbeschränkungen zugunsten des Arbeitnehmers, der bei gefahrgeneigter Arbeit seinen Arbeitgeber schädigt, gelten nicht nur für vertragliche, sondern auch für deliktische Ansprüche (Bestätigung von BAG AP Nr. 16 zu § 611 BGB - Haftung des Arbeitnehmers -).
3. Das Lenken eines schwer beladenen Sattelschleppers zur Nachtzeit auch bei guter Sicht stellt gefahrgeneigte Arbeit dar.
4. Gerät ein Kraftfahrer bei einwandfreier Straße und guten Sichtverhältnissen von der Fahrbahn ab und auf das Gelände neben der Straße, so spricht der erste Anschein zu Lasten des Fahrers dafür, daß er jedenfalls mit normaler Fahrlässigkeit (Schuld) den eingetretenen Schaden verursacht hat.
5. Zur Widerlegung des Beweises des ersten Anscheins muß vorgetragen und bei Bestreiten des Gegners nachgewiesen werden, daß Umstände vorgelegen haben, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschensablaufes ergibt.
6. Hat das Landesarbeitsgericht das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel in der ersten mündlichen Verhandlung vor ihm seitens des Berufungsbeklagten nicht als verspätet zurückgewiesen, kann das Revisionsgericht nicht darauf abstellen, das Vorbringen hätte wegen Verspätung zurückgewiesen werden müssen.

Aktenzeichen: 1 AZR 456/65

Urteil des BAG vom 30. August 1966

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 456/65
2 Sa 282/65 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 30. August 1966
gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. August 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Hoffmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. August 1965 - 2 Sa 282/65 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten, die ein Transportunternehmen betreibt, als Kraftfahrer beschäftigt. In der Nacht vom 12. zum 13. November 1963 befuhr er ohne Beifahrer mit einem Sattelschlepper, der mit 22 t Zement beladen war, die Landstraße 1. Ordnung von D... in Richtung H... Dabei kam es gegen 0,15 Uhr dadurch zu einem Unfall, daß der Sattelschlepper in Fahrtrichtung gesehen links von der Straße abkam, gegen einen Baum prallte und Totalschaden erlitt. Der Kläger wurde bei dem Unfall schwer verletzt. Die Straße war an der Unfallstelle 7 m breit, sie war mit einer rauhen Asphaltdecke versehen und trocken. Die Sichtverhältnisse waren gut.

Mit der Klage hat der Kläger die Erteilung einer Abrechnung und die Feststellung begehrt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den Unfallzeitpunkt hinaus fortbestanden habe. Das Klagebegehren des Klägers ist durch einen Vergleich erledigt worden.

Mit der Widerklage hat die Beklagte den Kläger auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe den Unfall grob fahrlässig verursacht. Aus dem Geschehensablauf müsse darauf geschlossen werden, daß der Kläger am Steuer eingeschlafen und dadurch von der Straße abgekommen sei. Der Kläger sei ihr deshalb zum Ersatz des Verdienstausfalles, der Erstattung ihrer Selbstbeteiligung bei der Vollkaskoversicherung sowie ihrer Unkosten für das Abschleppen des Fahrzeuges und das Herausschweißen des Klägers in Höhe von insgesamt noch 7.683,58 DM verpflichtet.

Die Beklagte hat im Wege der Widerklage beantragt, den Kläger zu verurteilen, an sie 7.683,58 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 13. November 1963 von 1.000,-- DM und 4 % Zinsen seit dem 1. Dezember 1963 von 6.683,58 DM zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, er sei dadurch von der Straße abgekommen, daß er einem unvorschriftsmäßig fahrenden Mopedfahrer habe aus-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

weichen müssen. Der Unfall sei für ihn unvermeidbar gewesen.

Die Beklagte hat demgegenüber das Vorbringen des Klägers von der Existenz des Mopedfahrers als unglaublich bezeichnet. Selbst wenn sich aber ein Mopedfahrer vor dem Sattel-schlepper befunden haben sollte, hätte der Kläger den Unfall noch vermeiden können.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme die Widerklage abgewiesen. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat die Beklagte noch vorgetragen, der Kläger habe sich übermüdet an das Steuer gesetzt; dadurch sei es zu dem Unfall gekommen. Insoweit hat die Beklagte sich auf die Vernachlässigung des Klägers bezogen. Das Landesarbeitsgericht hat, ohne den angetretenen Beweis zu erheben, ausgeführt, diese erst in der Schlußverhandlung vorgebrachte Behauptung der Beklagten sei nicht bewiesen. Es hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision, mit der die Beklagte ihren Widerklageantrag weiterverfolgt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil muß aufgehoben werden, weil die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen nicht ausreichen, um eine Entscheidung des Rechtsstreits zu ermöglichen.

I. 1. Dem Landesarbeitsgericht ist insoweit beizutreten, als es angenommen hat, daß sich der Unfall bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit durch den Kläger zugetragen hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vor allem BAG Großer Senat BAG 5, 1 ff.) liegt gefahrgeneigte Arbeit dann vor, wenn die Eigenart der vom Arbeitnehmer zu leistenden Dienste es mit großer Wahrscheinlichkeit mit

- 4 -



sich bringt, daß auch dem sorgfältigen Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen, die für sich allein betrachtet zwar jedesmal vermeidbar waren, mit denen aber angesichts der menschlichen Unzulänglichkeit als mit einem typischen Abirren der Dienstleistung erfahrungsgemäß zu rechnen ist. Die Tätigkeit eines Kraftfahrers stellt grundsätzlich eine gefahrgeneigte Arbeit dar; nur unter besonderen Umständen können Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten (BAG AP Nr. 22 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG AP Nr. 26 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Es ist nicht ersichtlich, daß hier ein solcher Ausnahmefall gegeben ist. Der Kläger war als Fahrer eines mit 22 t Zement beladenen Sattelschleppers eingesetzt. Das Lenken eines so schweren Fahrzeuges zur Nachtzeit stellt zum mindesten in aller Regel eine gefahrgeneigte Arbeit dar. Dies gilt wegen dieser Umstände auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Straße am Unfallort 7 m breit, mit einer rauen Asphaltdecke versehen sowie trocken war und gute Sichtverhältnisse herrschten.

2. In den Fällen der gefahrgeneigten Arbeit sind Schäden, die ein Arbeitnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig (mit schwerer Schuld) verursacht hat, bei normaler Schuld in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer quotal zu verteilen; dabei sind die Gesamtumstände von Schadensanlaß und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen. Bei geringer Schuld des Arbeitnehmers wird in aller Regel der Arbeitgeber solche Schäden allein zu tragen haben. Diese von dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung AP Nr. 14 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers im Anschluß an die Entscheidung BAG 7, 290 entwickelten Grundsätze hat der erkennende Senat in seiner Rechtsprechung übernommen. Er hat im Anschluß an die Entscheidungen AP Nr. 23 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers und AP Nr. 26 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof (BGHZ 16, 111 $\angle$ 116 ff.) zusammenfassend in der Entscheidung AP Nr. 33 zu § 611 BGB



Haftung des Arbeitnehmers hinsichtlich der Haftung des Arbeitnehmers für von ihm dem Arbeitgeber zugefügte Schäden bei Vorliegen einer gefahrgeneigten Arbeit, vom Fall des fehlenden Verschuldens und vom Fall des Vorsatzes abgesehen, eine dreifache Unterscheidung vorgenommen:

Bei leichtester Fahrlässigkeit (leichtester Schuld) haftet der Arbeitnehmer nicht,

bei grober Fahrlässigkeit (schwerer Schuld) haftet er in vollem Umfange,

liegt seine Fahrlässigkeit (Schuld) zwischen diesen beiden Graden, so muß der Schaden je nach den Umständen aufgeteilt werden.

An dieser Rechtsprechung zur Regelung des Schadenausgleiches und des Schadenersatzes in den Fällen der gefahrgeneigten Arbeit ist festzuhalten.

3. Die Beklagte stützt den von ihr verfolgten Widerklageanspruch nicht nur darauf, daß der Kläger durch unvorsichtiges Fahren die ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Verpflichtungen verletzt und den Schaden herbeigeführt habe, sondern auch darauf, daß der Kläger fahrlässig den in ihrem Eigentum stehenden Sattelschlepper zerstört und die mit der Widerklage geltend gemachten Schäden verursacht habe. Die Grundsätze über die gefahrgeneigte Arbeit und die Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Schadenersatz bei Vorliegen gefahrgeneigter Arbeit gelten nicht nur für die aus Vertragsverletzung herzuleitenden Ansprüche des Arbeitgebers, sondern auch für solche Ansprüche, die sich aus einer ihm zugefügten deliktischen Eigentumsverletzung ergeben. Das ist bereits in der Rechtsprechung des Zweiten Senats AP Nr. 16 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers ausgeführt. Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an.

II. Es kommt sonach für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, ob der Unfall auf ein Verschulden des Klägers zurückzuführen ist und ob, wenn diese Frage zu bejahen ist, der Kläger mit leichtester Fahrlässigkeit (leichtester Schuld), normaler Fahrlässigkeit (Schuld) oder grober Fahrlässigkeit (schwerer Schuld) gehandelt hat. Daß der Kläger nicht vorsätzlich gehandelt hat, steht außer Streit.



III. Nach § 282 BGB trifft dann, wenn streitig ist, ob die Unmöglichkeit der Leistung die Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes ist, die Beweislast den Schuldner. Es bedarf im vorliegenden Falle keiner Prüfung der Frage, ob § 282 BGB nur für den Fall der Unmöglichkeit der Leistung gilt oder auch für den Fall der positiven Vertragsverletzung durch Schlechtleistung, der nach der Behauptung der Beklagten hier vorliegen soll (vgl. zu diesen Fragen BAG 3, 280, aber auch BAG AP Nr. 5 zu § 549 ZPO). Jedenfalls für den Fall der positiven Vertragsverletzung bei gefahrgeneigter Arbeit greift die Beweislastregel des § 282 BGB zu Lasten des Arbeitnehmers nicht ein.

1. Die Regelung des § 282 BGB, der dem Schuldner die Beweislast dafür auferlegt, daß die Unmöglichkeit der Leistung nicht auf von ihm zu vertretenden Umständen beruht, findet ihre Rechtfertigung für den Fall der positiven Vertragsverletzung in der Erwägung, daß die Schadensursache aus dem Gefahrenbereich des Schuldners, hier also des Arbeitnehmers, hervorgegangen ist (vgl. dazu BGHZ 23, 288; 28, 251; BGH MDR 59, 482; BGH NJW 62, 31 [32]; 64, 33 [35]). Die Grundsätze über die Haftung bei gefahrgeneigter Arbeit beruhen aber gerade auf der Erwägung, daß in diesen Fällen die Schadensursache ohne weiteres eben in der Gefahrgeneigtheit der Arbeit liegen kann und daß deshalb die Haftung für leichteste Fahrlässigkeit den Arbeitnehmer nicht trifft und bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit eine Aufteilung des Schadens je nach den Umständen erfolgt. Daß der Arbeitgeber auf die Bewältigung gefahrgeneigter Arbeit durch seine Arbeitnehmer angewiesen ist und deshalb ihnen die Erledigung dieser Arbeit übertragen hat, gehört auch hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Folgen zu seinem Gefahrenbereich und zu seinem Betriebsrisiko. Die gedanklichen Grundlagen des § 282 BGB, die zur Auflegung der Beweislast auf den Schuldner geführt haben, sind somit im Falle des mit einer gefahrgeneigten Arbeit betrauten Arbeitnehmers für den Fall der positiven Vertragsverletzung nicht gegeben.

2. Dieses Ergebnis folgt weiter aus der Erwägung, daß in den Fällen der normalen (nicht gefahrgeneigten) Arbeit der Arbeit-



nehmer als Schuldner für jedes Verschulden, also auch für leichteste Fahrlässigkeit, haftet (BAG 7, 290 ff.). Eine Haftung des Arbeitnehmers als Schuldner aus dem Arbeitsverhältnis tritt bei gefahrgeneigter Arbeit aber nach den oben wiedergegebenen Grundsätzen in Abweichung von der Regel des § 276 BGB dann nicht ein, wenn der Schuldner nur mit leichtester Fahrlässigkeit (leichtester Schuld) gehandelt hat. Der Schuldner kann bei gefahrgeneigter Arbeit nur dann zu teilweisem oder vollem Schadenersatz von dem Arbeitgeber als Gläubiger herangezogen werden, wenn mindestens eine derartige Fahrlässigkeit (Schuld) vorliegt, daß ihr Maß über das der leichtesten Fahrlässigkeit (leichtester Schuld) hinausgeht. Auch diese Qualifizierung für die Heranziehung des Arbeitnehmers bei gefahrgeneigter Arbeit als Schuldner aus dem Arbeitsverhältnis macht es erforderlich, § 282 BGB für die Fälle der positiven Vertragsverletzung bei gefahrgeneigter Arbeit nicht anzuwenden und damit dem Gläubiger (Arbeitgeber) die Beweislast dafür aufzubürden, daß der Schuldner (Arbeitnehmer) mit mindestens normaler Fahrlässigkeit (Schuld) gehandelt hat.

IV. 1. Ist sonach grundsätzlich der Gläubiger (Arbeitgeber), der Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung bei gefahrgeneigter Arbeit gegen seinen Arbeitnehmer verfolgt, für das Vorliegen normaler Fahrlässigkeit (Schuld) oder gar grober Fahrlässigkeit (schwerer Schuld) beweispflichtig, so können doch zu seinen Gunsten die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins eingreifen. Diese Grundsätze gelten auch bei deliktischem Handeln im Falle gefahrgeneigter Arbeit. Sie sind allgemeine Regeln.

Im konkreten Fall ist davon auszugehen, daß der Beklagte mit dem von ihm gelenkten Sattelschlepper bei guten Sichtverhältnissen auf einer guten Straße von der Fahrbahn abgekommen ist. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß es nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins für ein Verschulden des Kraftfahrers spricht, wenn er ohne erkennbaren Grund von der Straße abkommt (BGH VersR 1955, 189; 1956, 589



590]; 1956, 799; BGH DAR 1958, 13). Auch der erkennende Senat hat sich diesen Grundsätzen in der Entscheidung BAG AP Nr. 31 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers angeschlossen. Bei dem Abkommen von einer guten Straße bei einwandfreien Sichtverhältnissen ist daher auch bei gefahrgeneigter Arbeit davon auszugehen, daß der Kraftfahrer mit mindestens normaler Fahrlässigkeit (Schuld) gehandelt hat. Ein Abkommen von der Straße unter solchen Umständen beruht im allgemeinen auf einem Fehlverhalten des Kraftfahrers, das nicht nur als leichteste Fahrlässigkeit (leichteste Schuld) zu werten ist.

2. Diese Erkenntnis führt dazu, daß es unter den gegebenen Umständen Sache des Klägers ist, diesen Beweis des ersten Anscheins zu widerlegen. Dazu gehört, daß er Tatsachen behauptet und im Bestreitensfall beweist, die die ernsthafte Möglichkeit aufweisen, daß das Abkommen von der Straße nicht auf seiner normalen oder groben Fahrlässigkeit beruht, sondern auf einem anderen Geschehensablauf. Der Beweis des ersten Anscheins entfällt dann, wenn von dem Kläger, der den Sattelschlepper gelenkt hat, ein Sachverhalt dargetan wird, der die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des erfahrungsmäßigen Geschehensablaufes (= Verursachung durch mindestens normale Fahrlässigkeit des Kraftfahrers) ergibt. Die Tatsachen, aus denen eine solche Möglichkeit hergeleitet wird, bedürfen des vollen Beweises. Wenn der Kläger dem gegen ihn sprechenden Anscheinsbeweis den Boden entziehen will, muß er sonach darlegen und im Hinblick auf das Bestreiten der Beklagten beweisen, daß Umstände vorgelegen haben, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit ergibt, daß der Sattelschlepper ohne sein Verschulden von der Fahrbahn abgekommen ist (vgl. hierzu BGHZ 8, 239; BGH VersR 1955, 189; BGH LM Nr. 20 a zu § 286 (C) ZPO; BGH LM Nr. 53 zu § 286 (C) ZPO).

Im vorliegenden Falle ist demnach der Kläger für seine Behauptung beweispflichtig, er sei nicht durch eigenes mindestens normal fahrlässiges Verhalten von der Straße abgekommen, sondern durch das Auftauchen des Mopedfahrers, dem er habe ausweichen müssen. Der Kläger braucht insoweit jedoch nur zu beweisen, daß sich der Mopedfahrer vor dem Sattelschlepper befand, nicht aber auch, daß



sich der Mopedfahrer verkehrswidrig verhalten hat. Mit dem Nachweis des ersteren Umstandes ist wegen aller damit ohne weiteres gegebenen Möglichkeiten ernsthaft in Betracht zu ziehen, daß ein anderer als der erfahrungsgemäße Geschehensablauf vorlag.

V. Das Landesarbeitsgericht geht eindeutig davon aus, daß die Darstellung des Klägers über das Vorhandensein des Mopedfahrers zutreffe. Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts über die Richtigkeit der vom Kläger aufgestellten und von ihm zu beweisenden Behauptung ist gegenüber dem beiderseitigen Parteivorbringen nicht gedeckt und damit materiell fehlerhaft. Die Darstellung des Klägers war von der Beklagten bestritten und mußte daher von ihm bewiesen werden. Die Wendung in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils, der "Kläger behaupte unwidersprochen, daß die Entfernung zum Mopedfahrer weniger als 10 m betragen habe, als er dessen Ausweichmanöver erkannt habe", ist nach dem Tatbestand verfehlt, da die Beklagte das Vorhandensein des Mopedfahrers bestritten hatte. Auch in den Entscheidungsgründen führt das Landesarbeitsgericht aus, die Einlassung des Klägers, er habe einem Mopedfahrer ausweichen wollen, sei von der Beklagten als eine reine Schutzbehauptung bezeichnet worden. Dabei hat nach den Entscheidungsgründen des Landesarbeitsgerichts die Beklagte doch vorgetragen, "selbst wenn aber ein solcher Mopedfahrer existiert habe, sei ein Verschulden des Klägers festzustellen". Auch daraus ergibt sich, daß die Beklagte das Vorhandensein des Mopedfahrers bestritten hatte.

Das Landesarbeitsgericht hat des näheren keine Umstände angeführt, aus denen auf die Richtigkeit der Darstellung des Klägers über das Vorhandensein des Mopedfahrers geschlossen werden könnte. Es bemerkt lediglich, es hätten sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür finden lassen, daß der Kläger am Steuer eingeschlafen sei, ein Mopedfahrer "also" gar nicht existiert habe. Damit verkennt das Landesarbeitsgericht die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheines, die dem Kläger die Beweislast dafür aufbürden, daß der



Mopedfahrer tatsächlich zur Unfallzeit vor dem Sattelschlepper gewesen ist. Die Behauptungen des Klägers über das Vorhandensein des Mopedfahrers und der Beklagten über das Einschlafen des Klägers schließen einander auch denkgesetzlich nicht aus.

Das Landesarbeitsgericht hätte zunächst gemäß § 139 ZPO den Kläger zum Beweisantritt über seine Behauptung veranlassen und dann durch Beweisaufnahme prüfen müssen, ob ein Mopedfahrer tatsächlich zur Unfallzeit vor dem Sattelschlepperzug des Klägers gewesen ist. Hierzu hätte es sich mit allen Umständen und dem gesamten beiderseitigen Parteivortrag im einzelnen auseinanderzusetzen müssen. Es hätte notfalls, wenn der Kläger den ihm insoweit obliegenden Beweis nicht oder nicht vollständig geführt und andere Beweismittel nicht angegeben hätte, gemäß § 448 ZPO den Kläger als beweispflichtige Partei vernehmen können, sofern das sonstige Ergebnis der Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme eine solche Maßnahme gerechtfertigt hätte.

VI. Da das Landesarbeitsgericht keine einwandfreien Feststellungen darüber, ob die Behauptung des Klägers über den Mopedfahrer zutrifft oder nicht, getroffen hat, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Der Senat ist zu einer Entscheidung in der Sache selbst nicht in der Lage, da es auf diese Feststellungen entscheidend ankommt.

VII. Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr zunächst zu prüfen haben, ob der Kläger seine Behauptung über das Vorhandensein des Mopedfahrers beweisen kann, notfalls, sofern die Umstände dies rechtfertigen, dadurch, daß er selbst gemäß § 448 ZPO vernommen wird. Sollte dem Kläger der Beweis nicht gelingen, so muß nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins davon ausgegangen werden, daß der Kläger den Unfall mit mindestens normaler Fahrlässigkeit (normaler Schuld) verursacht hat. Das würde dazu führen, daß der Schaden quotal entsprechend den Umständen zwischen dem Kläger und der Beklagten zu verteilen ist.

Eine volle Haftung des Klägers kommt nur dann in Betracht, wenn die Beklagte als die insoweit beweispflichtige Partei nach-



weisen kann, daß der Kläger mit grober Fahrlässigkeit (schwerer Schuld) gehandelt hat. Die Tatsache allein, daß der Kläger ggf. den Beweis des ersten Anscheins über die Ursache des Abkommens von der Straße nicht widerlegen kann, führt nicht – etwa nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins – zu der Annahme, er habe mit grober Fahrlässigkeit (schwerer Schuld) gehandelt. Die Möglichkeiten, weshalb es auch unter solchen Umständen zu dem Unfall kam, sind vielgestaltig.

Schon in diesem Zusammenhang kommt es auf den Beweis-
antritt der Beklagten an, der Kläger habe sich übermüdet
an das Steuer des schweren Sattelschleppers gesetzt.

Das Landesarbeitsgericht stellt zwar fest, daß dieser Vortrag der Beklagten erst in der (einzigen) mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gebracht worden ist. Das Landesarbeitsgericht hätte deshalb diesen Vortrag gemäß § 67 ArbGG zurückweisen können; das hat das Landesarbeitsgericht jedoch nicht getan. Da nach der Fassung des § 67 Satz 2 ArbGG das Berufungsgericht einen solchen neuen Vortrag u. a. zuzulassen hat, wenn das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts nicht auf Verschulden der Partei beruht, kann der Senat nicht darauf abstellen, daß das Vorbringen wegen Verspätung hätte zurückgewiesen werden müssen. Das Landesarbeitsgericht hat den Vortrag aber gerade nicht als verspätet zurückgewiesen, sondern sich sachlich mit ihm auseinandergesetzt; es hat ausgeführt, dieser Vortrag sei nicht bewiesen. Dann muß davon ausgegangen werden, daß das Landesarbeitsgericht ihn ordnungsgemäß in freier Überzeugung zugelassen hat. § 67 ArbGG hat auch keinen Strafcharakter, der, weil sonst die Position der Partei bei Berücksichtigung des verspäteten Vorbringens berührt würde, eindeutig hätte ausgesprochen werden müssen (Dersch-Volkmar, 6. Aufl., § 67 Anm. 23 ⁷; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 67 Anm. 21).

Der Vortrag der insoweit beweispflichtigen Beklagten war zwar beweisbedürftig. Die Ansicht der Revision, der Kläger habe durch Nichtbestreiten ihres entsprechenden Vor-



- 12 -

trages zugestanden, daß er tatsächlich am Tage vor dem Unfall eine ausgedehnte Autofahrt unternommen und sich übermüdet an das Steuer gesetzt habe, geht jedoch fehl. Aus dem Gesamtablauf der Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht und aus Tatbestand und Entscheidungsgründen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß der Kläger die entsprechende Behauptung der Beklagten bestreiten wollte. Der Vortrag ist auch erheblich. Eine solche Übermüdung des Klägers könnte ursächlich für den Unfall gewesen sein; es würde dem Kläger auch sehr leicht zur groben Fahrlässigkeit (schwerem Verschulden) gereichen, wenn er sich übermüdet an das Steuer gesetzt haben sollte. Zum allermindesten würde normale Fahrlässigkeit (Schuld) gegeben sein.

Somit kam es auf den von der Beklagten angebotenen Beweis durch Parteivernehmung des Klägers an. Die Gründe, aus denen heraus es die Behauptung der Beklagten als nicht bewiesen angesehen hat, widersprechen den Denkgesetzen und der Lebenserfahrung. Die Tatsache allein, daß ein Vorbringen erst spät erfolgt, spricht noch nicht gegen seine Richtigkeit. Der Umstand, daß der Kläger nicht sofort nach dem Unfall von einem Mopedfahrer gesprochen hat, besagt nichts zu der Frage, ob er sich übermüdet an das Steuer gesetzt hat oder nicht. Der von dem Landesarbeitsgericht aufgestellte Satz, nach aller Lebenserfahrung spreche die mehrmalige Änderung der Geschwindigkeit des Fahrzeugs kurz vor dem Unfall dagegen, daß der Kläger kurz vor dem Einschlafen gestanden habe, ist sachlich unrichtig. Es ist nicht ersichtlich, daß nach der Lebenserfahrung ein wiederholter Wechsel der Geschwindigkeit gegen die Annahme der Übermüdung spricht. Im Gegenteil kann es gerade auf Übermüdung zurückzuführen sein, wenn der Fahrer eines Sattel-schleppers das Gaspedal nicht gleichmäßig bedient und dadurch ein mehrmaliger Wechsel der Geschwindigkeit eintritt.

Sollte sich bei der Beweisaufnahme herausstellen, daß der Kläger sich tatsächlich übermüdet an das Steuer gesetzt hat, so könnte das für die Annahme einer groben Fahrlässigkeit (schweren Schuld) insbesondere dann sprechen, wenn der Kläger den ihm obliegenden Beweis, vor seinem Zug habe sich ein Mopedfahrer befunden, nicht erbringen kann. Aber auch dann, wenn dem Kläger der

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Beweis des Vorhandenseins des Mopedfahrers gelingen sollte, könnte eben eine von der Beklagten nachzuweisende Übermüdung des Klägers bei der Prüfung der Verschuldensfrage und des Grades des Verschuldens des Klägers erheblich werden. Es ist für diesen Fall nicht ausgeschlossen, daß der Kläger, wenn er nicht übermüdet gewesen wäre, den Mopedfahrer früher gesehen und auf dessen Verhalten besser reagiert hätte. Des näheren kommt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung zum Zug. Wird sowohl das Vorhandensein des Mopedfahrers wie eine Übermüdung des Klägers festgestellt, so wird weiter auch zu prüfen sein, inwieweit die dem Kläger anzulastende Übermüdung für den Unfall ursächlich war. Bei der Beurteilung dieser Frage könnte das Landesarbeitsgericht je nach den Umständen gemäß § 287 ZPO verfahren.

gez. Dr. Müller, zugleich für
den in Urlaub befindlichen
Bundesrichter Wichmann

Dr. Schröder

Wittholz

Hoffmann

